

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband "Straßenverkehrsamt Aachen"

vom 20. Juni 2002

gemäß " 4. ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in der Fassung der ersten Änderung vom 9. Dezember 2003.

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Aachen, der Kreis Aachen.
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (3) Zwischen Stadt und Kreis wird anlässlich der Übertragung der Aufgaben eine Zusatzvereinbarung getroffen werden, die auch Regelungen bezüglich

- einem evtl. Wertausgleich vorsehen
- und einen Verteilungsschlüssel für Nachteile und Vorteile der Verbandsmitglieder

zum Gegenstand haben wird.

Die Vorschriften des § 12 GkG bleiben unberührt.

§ 2

Name, Sitz und Funktionsbezeichnungen

- (1) Der Zweckverband führt den Namen " Straßenverkehrsamt Aachen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Würselen (Kreis Aachen).
- (3) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landeswappen in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens. Die Umschrift lautet : "Straßenverkehrsamt Aachen".
- (4) Sind die Träger von Ämtern oder Funktionen des Verbandes weiblichen Geschlechtes, so werden die Amts- oder Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form geführt.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband nimmt im Verbundraum für die Stadt Aachen und den Kreis Aachen als Träger der Straßenverkehrsbehörde (44 Abs. 1 StVO, 68 Abs. 1 StVZO i.V.m. §§ 3 Ab. 2, 2 GO, 59 KrO, 3 Abs. 2 OBG) folgende Aufgaben wahr:

- (a) Kfz-Zulassung (§§ 1 StVG, 16 StVZO);
- (b) Führerscheinwesen (§§ 2 ff StVG, FeV) und Fahrlehrer- bzw. Fahrschulangelegenheiten;
- (c) Großraum- und Schwertransporte (§§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) und Gefahrguttransporte (GGVS);
- (d) Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 c StVO);

- (e) Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO);
- (f) Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 46 Abs. 1 Nr. (§ 45 Abs. Nr. 5b StVO);
- (g) Ausnahmegenehmigungen vom Verbot, Tiere vom Kfz aus zu führen (§ 46 Abs. Nr. 6 StVO);
- (h) Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO);
- (i) Genehmigung von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO);
- (j) Genehmigung der Personenbeförderung mit Kfz (PersBefG);
- (k) Aufgaben nach dem GüKG;
- (l) Anerkennung von Betrieben und Werkstätten nach Anlage VIII zur StVZO;
- (m) Ortskenntnisprüfungen (§ 48 FeV);
- (n) Erteilung von Plaketten für Omnibusse "Tempo 100" (§ 18 Abs. 5 Nr. 3 c StVO).

(2) Eine Änderung der Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen über straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen berührt vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Regelungen nicht den Fortbestand des Zweckverbandes.

Neue Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen und des Kreises Aachen als Straßenverkehrsbehörde fallen, gelten als auf den Zweckverband übertragen, sofern keine ausdrückliche Regelung entgegensteht.

Straßenrechtlich zuständig ist der Zweckverband nur, wenn hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben eine Bündelung der straßenrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung mit der straßenrechtlichen Erlaubnis und Genehmigung vorgesehen ist.

(3) Im Bereich "Verkehrsordnungen" und "Überwachung des ruhenden Verkehrs" bleiben Organisation, sowie die Rechte und Pflichten von Stadt und Kreis unberührt.

(4) Der Zweckverband kann mit anderen Zweckverbänden der Verbandsmitglieder zusammengelegt werden.

(5) Dem Zweckverband können dem Zweckverband im Wege der Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5-8 der Verbandssatzung, § 4 GkG) und der Vorstandsvorsitzende (§ 9 der Verbandssatzung, § 14 GkG).

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werksausschusses und der Vorstandsvorsitzende die der Werksleitung entsprechend (§§2,5 EigVO i.V.m. § 18 Abs. 3 GkG) wahr.

(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertreterkörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. § 15 Abs. 2 GkG wird beachtet.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Werden gem. § 6 Abs. 2 Buch. g weitere Verbandsmitglieder aufgenommen, wird die Anzahl der Vertreter erhöht.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Funktionen sollen möglichst paritätisch besetzt werden.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- (a) die Änderung der Zweckverbandssatzung;
- (b) die Aufstellung und Änderung des Finanzplanes und des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen;
- (c) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie die Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluß;
- (d) einzelne vermögensrechtliche Entscheidungen einschließlich Leasing- und Mietgeschäfte im Gesamtwert über 200.000 €;
- (e) Entscheidungen nach § 13 der Zweckverbandssatzung;
- (f) die Bestellung des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und seines Vertreters;
- (g) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- (h) die Auflösung des Zweckverbandes;
- (i) die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung gemäß §§ 107 ff. GO NW;
- (j) die Aufnahme von Krediten über 25.000 € sowie die Bestellung von Sicherheiten;
- (k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften;

- (l) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und sie nicht bereits unter den Buchstaben a.-l. aufgeführt sind.

(3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung zu regeln.

(4) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt § 48 Abs 2 GO sinngemäß.

(5) Die Verbandsversammlung kann Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechenden den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen treffen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten der Abstimmung kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Verbandsvorsteher, Dienstbezeichnung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 Sätze 4 und 5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter als hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes. Wegen der beamtenrechtlichen Versorgung kann eine Anstellung bei der Stadt und dem Kreis mit Abordnung zum Zweckverband erfolgen. Der Verbandsvorsteher führt in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten, Behörden und Gerichten die Dienstbezeichnung "Der Leiter des Straßenverkehrsamtes Aachen".

(2) Falls die Stelle des Verbandsvorstehers voraussichtlich länger als 4 Wochen unbesetzt ist oder der Verbandsvorsteher voraussichtlich länger als 4 Wochen dienstunfähig sein wird und falls für diese Zeit kein

Stellvertreter gem. § 9 Abs. 1 bestellt ist oder dieser ebenfalls gleichzeitig länger als 4 Wochen den Dienst nicht aufnehmen kann, kann die Verbandsversammlung aus den Personen nach § 16 Abs. 1 GkG einen oder mehrere Stellvertreter für die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bestellen. Bis zur erstmaligen Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters wählt die Verbandsversammlung zum nebenamtlichen verbandsvorsteher und zum nebenamtlichen Stellvertreter je einen leitenden Bediensteten eines Verbandsmitgliedes, der nicht zeitgleich der Verbandsversammlung angehören darf.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die sonstigen Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen mit einem Geldwert bis 5000,- € bedürfen lediglich der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Zweckverband kann sich durch einen Bediensteten seiner Mitglieder, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, gerichtlich vertreten lassen.

(4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen und sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes. Ihm obliegen alle Personalangelegenheiten des Verbandes entsprechend § 74 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung, soweit diese nicht gemäß § 9 Abs. 1 Sätzen 1, 2 und § 9 Abs. 6 dieser Satzung der Verbandsversammlung obliegen.

(6) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Durchsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

(7) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Sie wird ihm gegenüber durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Wirtschaftsführung und Stammkapital

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 GkG i.V.m. § 107 Abs. 2 GO NW die Vorschriften über das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Der Zweckverband wird seine Rechnung allein nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

(2) Der Zweckverband erstellt einen Wirtschaftsplan gem. §§ 14 bis 17 EigVO NW. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellübersicht.

a) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit aller Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Ein solcher Minderertrag bzw. eine solche Mehraufwendung liegt vor, wenn ein Betrag von 10 000,- € überschritten wird.

b) Im Vermögensplan sind Abweichungen bei Einzelpostionen bis 10 000,- € der Verbandsversammlung anzuzeigen, wenn keine gegenseitige Deckungsfähigkeit vorliegt. Bei einem Betrag über 10 000,- € ist die

Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen. Bei Vorlage einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit besteht die Anzeigepflicht ab 10 000,- €.

c) Bei Eilbedürftigkeit in den Fällen a) und b) tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Stammkapital beträgt 50 000,- € und wird je zur Hälfte von der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen erbracht.

(4) Der Jahresabschluss der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, ist einschließlich des Lageberichtes bis zum Ablauf von 6 Monaten des Wirtschaftsjahres vom Vorstandsvorsteher nach den Vorschriften der §§ 21 bis 26 EigVO NW aufzustellen und nach Prüfung der Verbandsversammlung vorzulegen.

(5) Über die bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Zweckverbandes erforderliche Mittelbereitstellung für bereits entstandenen Schuldverpflichtungen wird zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 11

Durchführung der Aufgaben

(1) Der Verband kann die Durchführung von nicht hoheitlichen Aufgaben einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen. Hierzu gehören insbesondere :

- a) die Errichtung, Anmietung oder sonstige Beschaffung sowie Unterhaltung des Verwaltungsgebäudes;
- b) die Beschaffung von Büromaterial und der Büroausstattung sowie deren Erneuerung und Pflege;
- c) den Boten- und Postdienst, die Telematik und elektronische Bürokommunikation einschließlich der Beschaffung und Pflege von Hard- und Software.

(2) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmenden Kassengeschäften führt der Zweckverband als eigene Angelegenheit aus. In Vollstreckungsangelegenheiten bedient sich der Verband der Stadt- bzw. der kreisangehörigen Stadt- und Gemeindekassen in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

(3) In rechtlichen Angelegenheiten kann der Zweckverband der Unterstützung einer für solchen Angelegenheiten zuständigen Organisationseinheit eines seiner Mitglieder bedienen.

§ 12

Personal

(1) Der Verband hat Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG.

(2) Er hat das Recht hauptamtliche Beamte und Angestellte einzustellen.

§ 13

Finanzen und Verwendung von Überschüssen

(1) Die Aufwendungen sind aus den Erträgen, insbesondere den Gebühren zu decken.

(2) Für die Aufgabenerfüllung werden Rücklagen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 EigVO gebildet.

(3) Ein im Jahresabschluss festgestellter Überschuss ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Verbandsversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass eine Überschuss ganz oder teilweise an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet wird. Die Verteilung des Überschusses richtet sich

- (a) im Bereich der Sparte Zulassung nach dem jeweiligen Kfz -Bestand des Vorjahres;
- (b) im Bereich der Sparte Fahrerlaubnis nach den Einwohnerzahlen des Vorjahres;
- (c) im Bereich der Sparte Schwerlast im Verhältnis 54 % Stadt Aachen und 46 % Kreis Aachen.
- (d) Die Kosten der Sparte Verwaltung werden aufgeteilt nach dem Verteilungsschlüssel 40 % Sparte Zulassung, 30 % Sparte Fahrerlaubnis und 30 % Sparte Schwerlast.
- (e) Zu Lasten des Kreises Aachen findet ein Ausgleich für die sächlichen Betriebskosten (Miete zzgl. Nebenkosten, ADV-Verbindungsentgelte) der Nebenstelle der Zulassungsstelle in Monschau statt.

(4) Im Falle eines im Jahresabschluss festgestellten Verlustes ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen oder von den Verbandsmitgliedern entsprechende der Regelung des Absatzes 3 auszugleichen.

§ 14

Verbandsumlagen

- (1) Sofern die voraussichtlichen Erträge die voraussichtlichen Aufwendungen nicht decken, ist der Zweckverband berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben.
- (2) Die Verbandsumlage ist im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Umlagen wird entsprechend § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung verfahren.

§ 15

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben gem. § 103 Abs. 1 GO - mit Ausnahme der Nummer 4 - obliegen den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder im jährlichen Wechsel. Die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder können aus Zweckmäßigkeitsgründen einvernehmlich eine hiervon abweichende Regelung treffen. Die Prüfungen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO fällt in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Aachen.
- (2) Die Prüfungstätigkeiten im Sinne des § 103 Abs. 2 GO, von denen dessen Ziffer 2 ausdrücklich ausgenommen ist, werden von den beteiligten Rechnungsprüfungsämtern im ständigen Wechsel durchgeführt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher sowie die Verbandsversammlung sind berechtigt, weitergehende Prüfungsaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder zu beantragen. Dem Zweckverband ist es freigestellt, diese Prüfungsaufgaben einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu übertragen.
- (4) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO beim Zweckverband zu.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband ist auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Er kann aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung um jeweils weitere fünf Jahre fortgeführt werden. Den Verbandsmitgliedern ist 2 Jahre vor

Ablauf der Frist nach Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Beschluss gemäß Satz 2 zu geben. Die Verbandsmitglieder können die einvernehmliche Fortführung des Verbandes auf bestimmte Zeit beschließen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Satzungsänderung zu verhandeln.

(3) Sofern keine weiteren Verbandsmitglieder beitreten, mit denen der Zweckverband fortgeführt werden könnte, kann der Verband von einem der beiden Gründungsmitglieder nur aus besonders wichtigem Grund aufkündigt werden.

§ 17

Übernahme des Personals bei Auflösung

(1) Bei Auflösung des Verbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter nach § 13 des Personalüberleitungsvertrages auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Auflösung des Dienst- und Versorgungsverhältnisses getroffen werden konnte. Die betroffenen Mitarbeiter und der Personalrat sind zu hören. Verbleiben Meinungsverschiedenheiten, ist eine Abwicklungskommission einzusetzen oder die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher mit dieser Aufgabe solange zu betrauen, bis alle streitigen Fragen gelöst oder rechtskräftig sind.

(2) Im Falle eines gesetzlichen Aufgabenwegfalls ist entsprechend dem Absatz 1 zu verfahren, soweit die von dem Aufgabenwegfall betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden können.

§ 18

Personalvertretung

§ 1 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

§ 19

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, hilfsweise die der Gemeindeordnung NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

(2) Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.07.2001 auf.

(3) Bis zur ausschließlichen Geltung des EURO ist bei der Anwendung der Satzung in § 6 Abs. 2 Buchstaben d und j der Betrag von 400.000 DM bzw. 50.000 DM maßgeblich.

(4) Absatz 3 tritt mit der ausschließlichen Geltung des EURO außer Kraft.

Die Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Jürgen Linden

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat Herrn Carl Meulenbergh

- nachfolgend Kreis genannt -

schließen anlässlich der Zusammenlegung der Straßenverkehrsämter Aachen Stadt und Aachen Land in Form des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung (nachfolgend Satzung) folgende Zusatzvereinbarung:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Der Zweckverband "Straßenverkehrsamt Aachen" (nachfolgend Zweckverband) übernimmt die Rechtsnachfolge für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge, die die Stadt und der Kreis für das jeweilige Straßenverkehrsamt abgeschlossen haben, soweit sich aus Gesetz, Verträgen und den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Falls eine Übernahme der Verträge durch Gesetz oder Vertrag ausgeschlossen sein sollte, so hat sich der Zweckverband zu verpflichten, die Stadt respektive den Kreis Aachen von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag freizustellen.

§ 2

Personalbedarf des Zweckverbandes

- (1) Die Überleitung der betreffenden Beschäftigten von Stadt und Kreis in den Zweckverband bestimmt sich nach dem gesondert abzuschließenden Personalüberleitungsvertrag, der der Zustimmung des Gesamtpersonalrates der Stadt und des Personalrates – Allgemeine Verwaltung – des Kreises bedarf.
- (2) Hinsichtlich der nicht in den Zweckverband übergeleiteten Beamten/Innen, Angestellten, Arbeitern/Innen und Auszubildenden, verpflichten sich die Vertragspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen, entsprechende Stellen in ihrem Stellenkegel zuzuweisen.

§ 3

Sachausstattung des Zweckverbandes

- (1) Die Eigentumsverhältnisse an den bei Übergang auf den Zweckverband genutzten Fachgebäude bleiben unberührt.
- (2) Die mietvertraglichen Verpflichtungen der Stadt bzw. des Kreises hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes genutzten Fachgebäude und Flächen bleiben gleichsam unberührt.
- (3) Die bewegliche Sachausstattung (einschließlich aller vorhandenen geringwertigen Wirtschaftsgüter) in den Straßenverkehrsämtern der Stadt und des Kreises geht zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbandes über.

§ 4

Verbandsvorsteher

- (1) Die Bestellung des hauptamtlichen Verbandsvorstehers erfolgt nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes NW für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Die Stelle des Verbandsvorstehers wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 17 Abs. 1, S. 4 und 5 GKG öffentlich ausgeschrieben. Zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher kann nur bestellt werden, wer die für sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Stelle des Verbandsvorstehers neben der öffentlichen Ausschreibung zeitgleich innerhalb des Stellengefüges des jeweiligen Vertragspartners auszuschreiben.

§ 5

Verteilung und Ausgleich von Vor- und Nachteilen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweckverbandssatzung findet ein Vor- bzw. Nachteilsausgleich unter folgenden Bedingungen statt. Aus den nachfolgenden Sparten wird ein rechnerisches Mittel zum Stichtag 31.12.1999 erstellt, welches die Synergieeffekte für Stadt und Kreis widerspiegelt.

- Führerschein nach Einwohnerzahlen – (Verhältnis)
- Zulassungen nach Bestand Kfz – (Verhältnis)
- Ausnahmegenehmigungen nach Fallzahlen – (Verhältnis)

Derjenige Vertragspartner der aus der Schaffung des Zweckverbandes die höheren Synergieeffekte gewinnt, hat einen einmaligen finanziellen Ausgleich in der Höhe seines Vorteils zu entrichten.

(2) Weitere Vor- bzw. Nachteilsausgleiche finden nicht statt, soweit sie nicht nachfolgend aufgeführt sind.

- Schilderverkauf

§ 6

Versicherung, Haftung

Der Zweckverband tritt zu seiner und zur Absicherung seiner Beschäftigten dem GVV bei.

§ 7

Verbandsumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage ist in dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Vertragspartnern nach der sich aus den in § 5 Absätzen 1 bis 3 ergebenden Umlagezahl (rechnerisches Mittel) erhoben.
- (3) Jeder Vertragspartner kann bei einer wesentlichen Änderung der in § 5 Absätzen 1 bis 3 geregelten Sparten unter den Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage die Anpassung des Vertrages verlangen.

§ 8

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern in gleichem Verhältnis zu, in dem sie die Verbandsumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sowie die Kosten, die durch die Abwicklung des Zweckverbandes entstehen, sind im gleichen Verhältnis zu übernehmen.
- (2) Die Personalangelegenheiten, die die Auflösung des Zweckverbandes bedingen, bestimmen sich ebenfalls nach dem mit Zustimmung des Gesamtpersonalrates der Stadt und des Personalrates – Allgemeine Verwaltung – des Kreises gesondert abzuschließendem Personalüberleitungsvertrag.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Vereinbarungen aus irgendeinem Grunde ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Vereinbarung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der ungültigen Vereinbarung soweit wie möglich entspricht. Wenn und insoweit eine der Vereinbarungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung